

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Das Baugeliet wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauNVO sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Einrichtungen im allgemeinen Wohngebiet nicht zugelassen. Diese Ausnahmen sind somit Bestandteil des Bebauungsplans.

#### Immissionsschutz

Bei den schraffierten Baulichen am Westrand entlang des Main-Donau-Kanals sind für ruhebedürftige Räume (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen (Schallschutzgrundsätze = keine Anordnung solcher Räume an der schallzugewandten Seite; Schallschutzkonzepte mindestens der Klasse Drei). Bei den schraffierten Baulichen am Oststrand entlang der Erlanger Straße sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Grenzbauweise mit Garagenbauwerk (≧ mind. 6,0 m) entlang Erlanger Straße, s. Baulinie
- Garage mit Satteldach, mit Firstrichtung gemäß Hauptgebäude unter Berücksichtigung der aufliegenden Festsetzungen
- Verlängerung der abschirmenden Bebauung durch sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu max. 9,0 m Länge inkl. Garage mit einer Mindestwandhöhe von 2,5 m
- Schallschutzgrundsätze (Schlafräume nicht zur Schallquelle hin orientiert bzw. Festverglasung mit ausreichenden Entlastungsmöglichkeiten über die von der Emissionsquelle abgewandte Seite oder mittels technischer Be- und Entlüftungseinrichtungen

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO und die Geschosflächenzahl (GFZ) im Sinne von § 20 Abs. 2 BauNVO sind je nach Planschrieb als Höchstgrenzen festzusetzen. Es sind je nach Planschrieb maximale Wohneinheiten je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte zulässig.

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß Planschrieb als Höchstgrenze festgesetzt. Im Bereich der Mehrfamilienhausbebauung ist gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 3 BauGB das jeweils letzte (oberste) Vollgeschoss als Laternengeschoss (Penthouse mit zurückgesetzter Fassade) auszubilden. Laternengeschosse sind Vollgeschosse. Die Fassade bei Laternengeschossen ist - bei Gebäudehöhen von max. 14,0 m - von den Außenkanten des Gebäudes um mind. 1,0 m bzw. - bei Gebäudehöhen über 14,0 m - um mind. 1,50 m zurückzusetzen. Der Rücksprung ist entweder begehrbar oder extensiv begrünt auszubilden. Des Weiteren werden nördlich der zentralen Straßenecke minimal und maximal zulässige Grundstücksgrößen von 1.000 - 1.600 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die Firsthöhen werden, mit Bezugspunkt FOK Straße, wie folgt festgesetzt:

- für Einfamilien- und Doppelhäuser max. 11,0 m.
- für Mehrfamilienhausbebauung max. 13,50 m.

#### 3. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Festfußböden-Oberkante im Erdgeschoss darf max. 0,50 m über dem Niveau der Erschließungsstraße liegen. Innerhalb der Weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Möhrenndorf muss sichergestellt werden, dass gemäß Schutzgebietsverordnung die Gründungsohle der Bauwerke über dem höchstmöglichen Grundwasserstand liegt (lt. Auswertung Grundwasserpegel bei 268,29 m NN). Die maximalen Bauwerke innerhalb der Weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Möhrenndorf liegt damit bei 268,30 m NN. Dies ist vom Bauherrn im Bauantrag nachzuweisen. Keller im Bereich des Grundwassers (außerhalb der Schutzzonen der Wasserversorgung) sind als wasserdichte Wannen auszubilden.

#### 4. Bauweise

Je nach Planschrieb ist die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Im Gebiet der Mehrfamilienhausbebauung sind Kantenlängen von Gebäuden von max. 25,0 m Länge pro Grundstück zulässig.

Es sind Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Doppelhäuser sind mit einheitlicher Trauf- und Firshöhe zu errichten. Die Abstandsflächen nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

#### 5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen gekennzeichnet. Für die Einfamilien- und Doppelhausbereiche beträgt die überbaubare Fläche (nur Hauptgebäude ohne Garagen, Stellplätze und Zufahrten) maximal 160 m<sup>2</sup> je Grundstück. Bei einer Grundstücksteilung verdoppelt sich die maximal bebaubare Fläche nicht und wird auch nicht vervielfacht.

#### 6. Nebenanlagen, sowie Anlagen für Stellplätze und Garagen

Garagen, Stellplätze und Carports dürfen außerhalb der Baugrenze liegen. Es sind jedoch die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung zu beachten. Alle gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde notwendigen Stellflächen sind auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.

Für die Mehrfamilienhausbebauung werden ausschließlich Tiefgaragen festgesetzt. Stellplätze sind durchlässig zu gestalten. Zulässig sind z. B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine.

Bei Errichtung von Garagen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen hin ein Stauraum von 5 m einzuhalten. Für die Errichtung und Unterhaltung befestigten Unterlagers der AbGE-Carportlinie und der Stellplatzsatzung der Gemeinde Möhrenndorf in ihrer zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung.

Bei seitlicher Grenzbauweise zum öffentlichen Straßenraum, ist ein Sicherheitsabstand von 0,75 m einzuhalten. Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder ähnlich leichter Bauweise ist untersagt.

Andere Nebenanlagen, wie Einrichtungen zur Müllentsorgung und Gasserversorgung, Geräteschuppen oder Gartenhäuser dürfen auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Diese Nebenanlagen sind auf 6 m<sup>2</sup> Grundfläche und 2,50 m Traufhöhe ab Garten-Geländeebene zu beschränken.

#### 7. Pflanz- und Erhaltungsgebote

Die Gartenflächen sind mit Bäumen und Sträuchern (standortgerechte heimische Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation) zu bepflanzen (siehe nachfolgende Liste). Die zu pflanzenden Gehölze sind artenprägend zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang entsprechend den Festsetzungen der Pflanzgebot zu ersetzen.

#### Pflanzliste:

Die Pflanzungen sind mindestens in den angegebenen Pflanzenqualitäten (= -größen) auszuführen. Als Mindestpflanzqualitäten gelten:

- Hochstamm, 3xv, mDB, StU 18 - 20, bei Obstgehölzen: mB, StU 16 - 18
- Hei., 2xv, 125 - 150 (mB, oder ohne, je nach Art und Angebot)
- Kletter- und Schlingpflanzen, Sol, mB./L.C., 100 - 150
- VStw., 3 - 4 Tr., 60 - 100

#### Artenliste 1:

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Hainbuche	<i>Caragana betulus</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Eldbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Gemeiner Hartiegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Haseleus	<i>Corylus avellana</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Feld-Rose	<i>Rosa canina</i>
Kornel-Kirsche	<i>Cornus mas</i>
Holzappel	<i>Malus sylvestris</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Heimische Obstbäume	
Beerenebststräucher	

Für Fassadenbegrünungen sind Arten (Kletterpflanzen) aus der nachfolgenden Artenliste 2 zu verwenden:

#### Artenliste 2:

Waldrebe	<i>Clematis spec.</i>
Schlingkletterer	<i>Polygonum aubertii</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>
Jelänger-Jelänger	<i>Lonicera spec.</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>
	<i>Englemanni Parthenocissus tricuspidata</i> 'Veltchii'

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in einem Abstand von mind. 2,50 m zur Außenhaut der bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Diesbezüglich ist das „Merkmale über Baumaustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Fachplanungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (s. a. Hinweise).

Der Ausfall einer festgesetzten Bepflanzung nach der Bauausführung ist mit gleichartigen Gehölzen in den vorgeschriebenen Pflanzgrößen zu ersetzen. Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem AGBB.

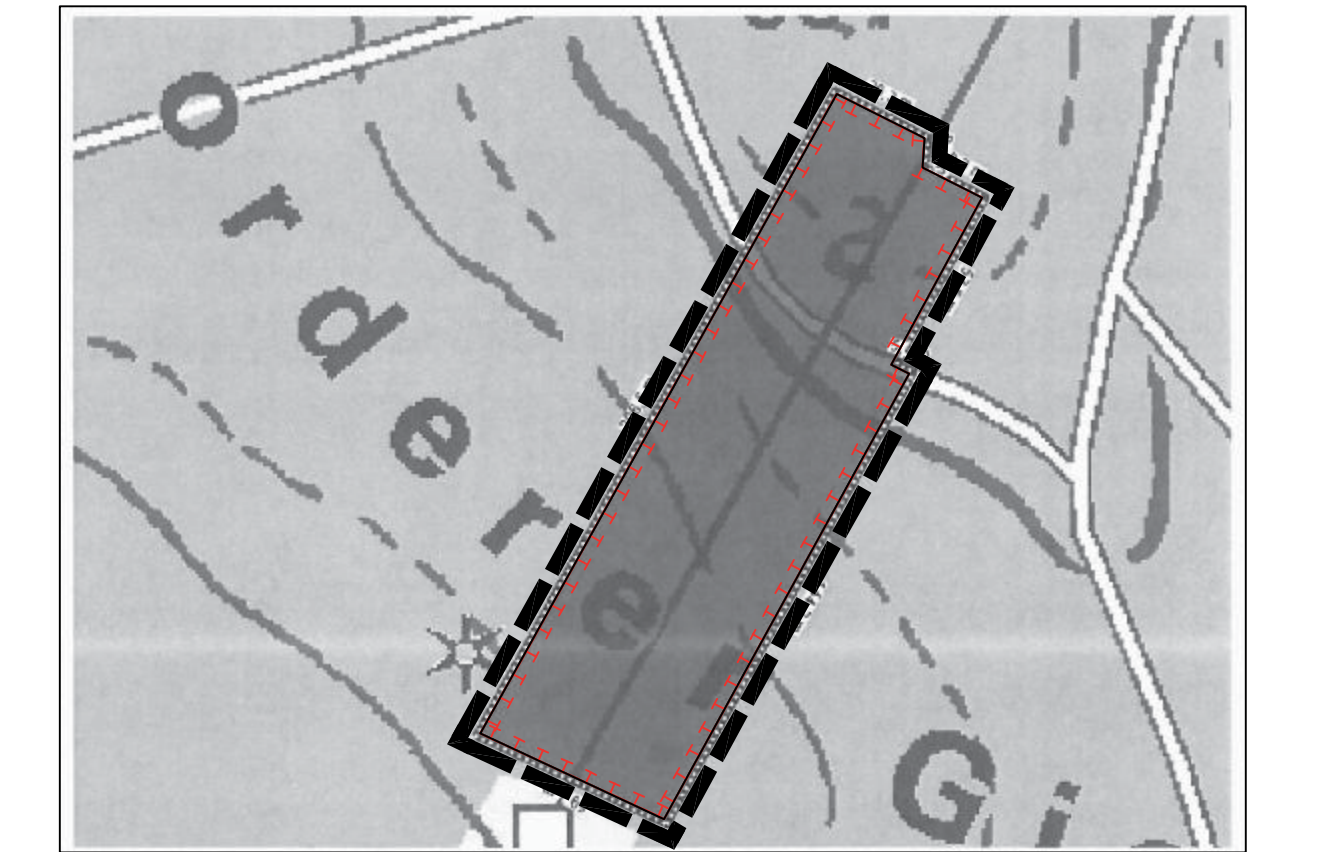
#### 8. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Ausgleichsbedarf beläuft sich auf 25.190 m<sup>2</sup> und muss zur Gänze entrichtet werden. Gemäß Angabe der Gemeinde verteilt sich der durch den Bebauungsplan erforderliche Ausgleich auf nachfolgend angeführte Flurstücke, die dem Bebauungsplan zugeordnet werden:

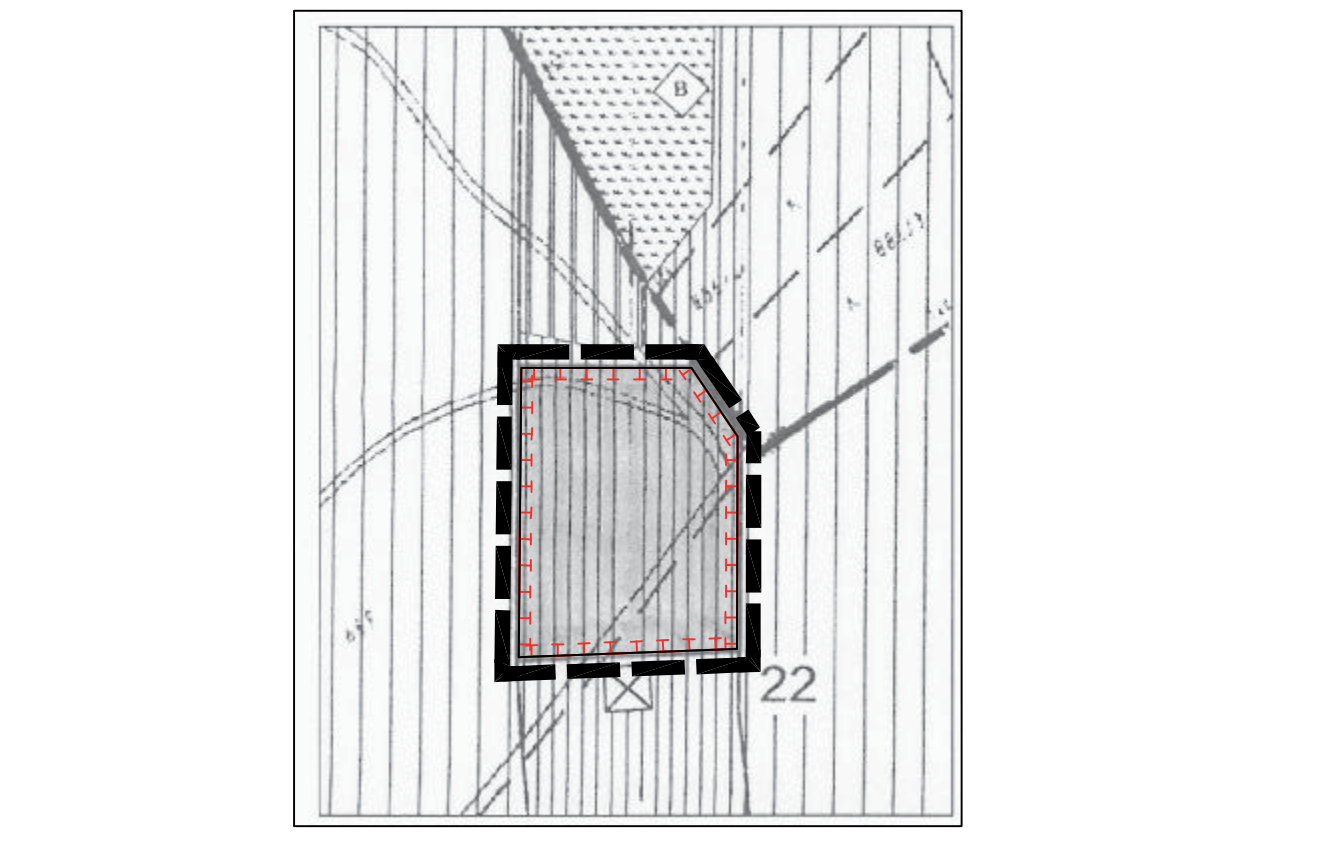
- Auf Fl.-Nr. 767, Gemarkung Möhrenndorf stehen 0,2874 ha zur Verfügung und werden dem B-Plan zugeordnet. Fl.-Nr. 767 ist im Okotombo der Gemeinde Möhrenndorf als Teil der „Ökotonfläche Nummer 3“ (Freifläche unter der 380-kV-Leitung am Vorderen Giesberg 2, nahe HÖrbaehweihen) bezeichnet.
- Auf Fl.-Nr. 770/2, Gemarkung Möhrenndorf steht die Gesamtläche mit 0,1995 ha zur Verfügung und wird dem B-Plan zugeordnet. Fl.-Nr. 770/2 ist im Okotombo der Gemeinde Möhrenndorf als Teil der „Ökotonfläche Nummer 3“ (Freifläche unter der 380-kV-Leitung am Vorderen Giesberg 2, nahe HÖrbaehweihen) bezeichnet.
- Auf Fl.-Nr. 770/1, Gemarkung Möhrenndorf stehen 0,8114 ha zur Verfügung und werden dem B-Plan zugeordnet. Fl.-Nr. 770/1 ist im Okotombo der Gemeinde Möhrenndorf als „Ökotonfläche Nummer 2“ (Freifläche um Mast 23, 'Eggärten' unter der 380-kV-Leitung am Vorderen Giesberg 1) bezeichnet.



- Auf Teilflächen der Fl.-Nr. 668 (Gmkp. Mark) stehen gemäß Angabe der Gemeinde 0,0208 ha als anrechenbare Ausgleichsfläche zur Verfügung. Fl.-Nr. 668 ist im Okotombo der Gemeinde Möhrenndorf als Teil der „Ökotonfläche Nummer 4“ (Freifläche unter der 380-kV-Leitung am Vorderen Giesberg 3, am Hang NE Mast 22) bezeichnet.
- Auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 669 (Gmkp. Mark) stehen gemäß Angabe der Gemeinde 0,3399 ha als anrechenbare Ausgleichsfläche zur Verfügung. Fl.-Nr. 669 ist im Okotombo der Gemeinde Möhrenndorf als Teil der „Ökotonfläche Nummer 4“ (Freifläche unter der 380-kV-Leitung am Vorderen Giesberg 3, am Hang NE Mast 22) bezeichnet.



Auf einer weiteren Teilfläche von Fl.-Nr. 668 (Gmkp. Mark) stehen gemäß Angabe der Gemeinde 0,8600 ha als anrechenbare Ausgleichsfläche zur Verfügung. Fl.-Nr. 668 ist im Okotombo der Gemeinde Möhrenndorf als Teil der „Ökotonfläche Nummer 4“ (Freifläche unter der 380-kV-Leitung am Vorderen Giesberg zwischen Mast 21 und 22) als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme geteilt.



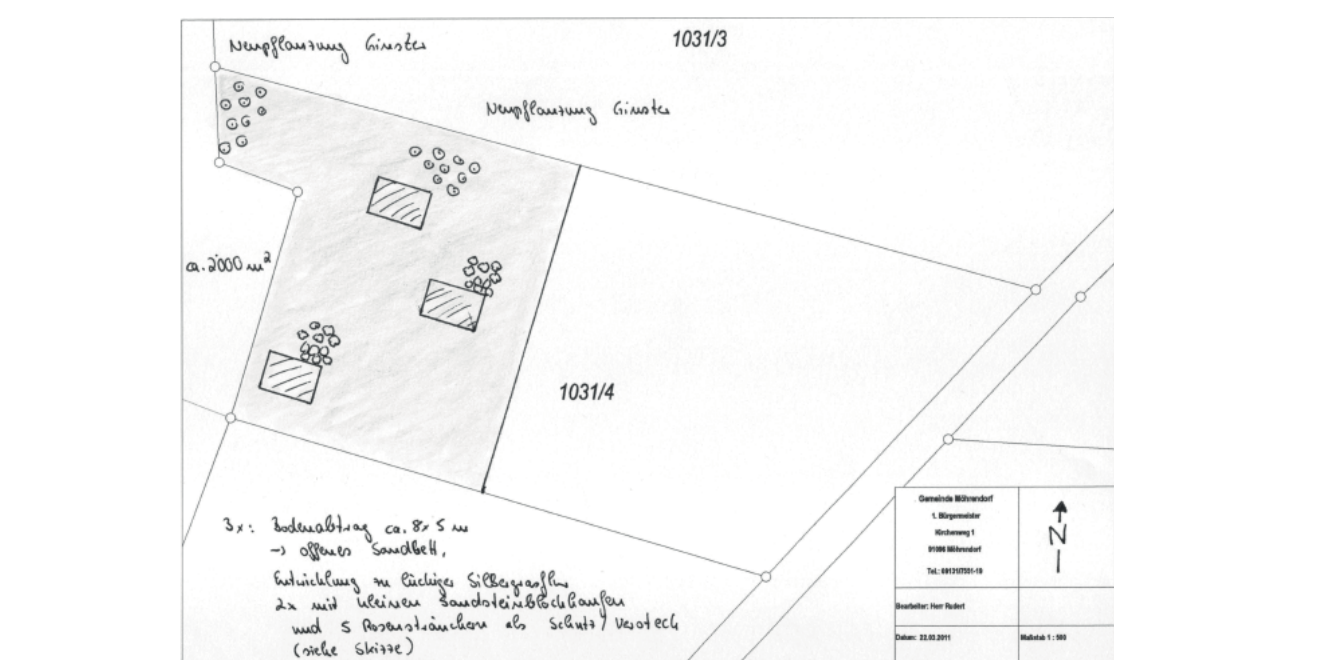
Eine detaillierte Beschreibung des Ausgangszustandes sowie der Aufwertungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die vorgenannten Flächen sind den in Anlage 5 zum Umweltbericht zur Begründung beiliegenden Unterlagen zur Ökotonfläche der AbGE-Naturschutz- und Landschaftspflege GdB“ (betreut das Okotombo im Auftrag der Gemeinde) zu entnehmen.

Notwendige Rodungsarbeiten innerhalb des Gebietes dürfen gemäß der Naturschutzgesetzgebung nur außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen Ende August und Ende Februar) durchgeführt werden.

Als CEF-Maßnahme ist gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (s.a.P., s. Umweltbericht) für Rodungsflächen das Ausbringen von je einem Nistkasten für höhlenbrütende Vogelarten pro 500 m<sup>2</sup> Waldrodungsfläche (mindestens acht Stück) vorgesehen.

Zum Schutz der Zaunneckschenpopulation muss die Baufeldräumung zwischen Anfang Mai und Ende Oktober begonnen werden.

Für die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (s.a.P., s. Umweltbericht) festgelegte CEF-Maßnahme zum Schutz der Zaunnecksche wird ein Teilstück der Flur-Nr. 1031/4-Gemarkung Möhrenndorf mit einer Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> herangezogen (s. nachfolgendes B.16).

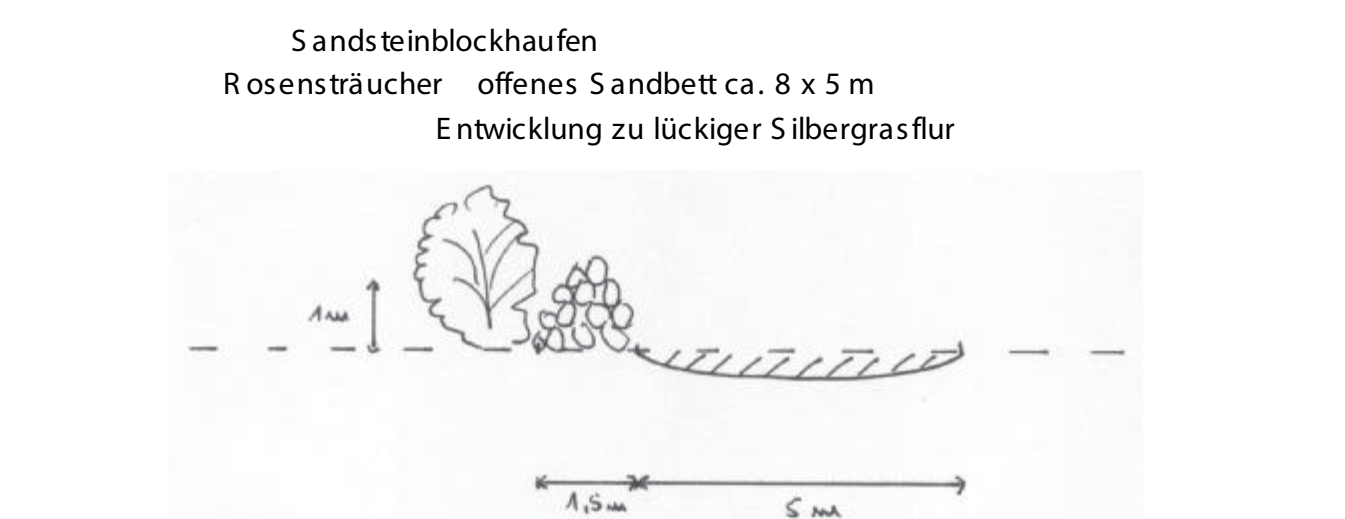


Ziel ist die Schaffung eines Bereichs mit neuen Habitatalementen wie Offenbodenflächen als Aufwärm- wie auch Eiblagelassen, Steinhäufen und kleinen Gießschuppen als Versteck- und Rückzugsmöglichkeit. Auf den dazwischen liegenden Flächen ist die weitere Entwicklung zu Slibergstränden/Magerrasenbereichen fortzuführen.

Ergänzend sind folgende zusätzliche Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen:

- Regenwasserentwässerung
- Abschleifen von drei Bereichen à ca. 8 x 5 m, d. h. insgesamt 120 m<sup>2</sup> zusätzlich zu den bereits kleinförmig vorhandenen Offenbereichen, dauerhaft sind davon mindestens die Hälfte der Einzelflächen (je 20 m<sup>2</sup>) freizuhalten (Vegetationsdeckung maximal 30%)
- Anlage von zwei kleinen Sandsteinblockhaufen (s. teine 20/20 - 50/50)
- Neupflanzung von zwei Gruppen Beinewigenstr., insgesamt 18 Stück
- Neupflanzung von zwei Gruppen Wildrosen, insgesamt 10 Stück

Nachfolgende Grafik zeigt einen idealisierten Querschnitt (Nord-Süd) durch den Steinhaufen und das südlich angrenzende Sandbett:



Spätestens alle vier Jahre sind die Freibereiche im Sommer zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Hierbei erfolgt gleichzeitig eine Kontrolle der Sukzessions der Offenbereiche und Slibergstrassbestände. Gegebenenfalls sind kleinförmige Abschiebungen erforderlich. Im gleichen Rhythmus ist durch eine Fachkraft eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen durchzuführen. Idealerweise ist die Fortpflanzungszeit Mai/Juni an einem sonnigen Tag.

Sowohl die Herstellung als auch laufende Kosten dieser Naturschutzmaßnahme sind nach § 135 BauGB als Teil der Erschließungskosten umzulagen. Die CEF-Maßnahmen werden von der Gemeinde durch Vertrag direkt gesichert.

#### B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

##### 1. Dachgestaltung

###### - Dachform

Für die Einfamilienhaus- und Doppelhausbebauung werden Satteldächer (auch als Warm- und Krüppelwäldächer) mit einer Dachneigung von 20° bis 50° zugelassen.

Im Bereich der Mehrfamilienhausbebauung sind Flachdächer oder flachgeneigte Dächer von 0° bis 5° Dachneigung zulässig. Pull- oder Tonnendachformen sind ausgeschlossen. Für untergeordnete erdgeschossige Anbauten sind auch Flach- und flachgeneigte Dächer zulässig. Dachgauben dürfen ab einer Dachneigung von 35° errichtet werden. Diese dürfen eine Länge von max. 3/5 der Dachlänge einnehmen. Der Abstand zum Ortsgang muss mindestens 1,25 m, zwischen den Gauen mind. 1 m, betragen. Die Einzellänge der Dachgauben beträgt max. 4,0 m. Die Errichtung von Zwerchgebäl ist erlaubt, jedoch auf eine Breite von max. 5,0 m beschränkt. Zwerchgebel sind nur mit Satteldach zulässig.

##### - Dacheindeckung

Zur Eindeckung sind rote, braune, graue oder schwarze Dacheindeckungen zulässig. Für die Mehrfamilienhausbebauung ist auch eine Metalldeckung zulässig.

##### - Garagendächer

Für Carports, Garagen und andere Nebenanlagen sind flach geneigte Dächer von bis zu 4 Grad oder Satteldächer (auch als Warm- oder Krüppelwäldächer) mit einer an das Hauptgebäude angepassten Form (nicht zwingend gleiche Dachneigung) zulässig. Bei Satteldächern ergibt sich die zulässige Firshöhe von 7 m, bei Flachdächern wird die Wandhöhe auf max. 3 m festgelegt. Garagen sind nur eingeschossig zulässig. Bei giebelseitiger Grenzbauweise darf die Firshöhe max. 4,50 m betragen. Als Bezugspunkt gilt das Niveau der Erschließungsstraße. Die Dachfarbe ist gleich der Farbe des Hauptgebäudes; bei Satteldächern liegt die Dachneigung zwischen 20 - 50 Grad.

##### 2. Einfriedungen

Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Höhe der Einfriedung 1,20 m nicht überschreiten. Die Errichtung von Trockenmauern aus regionalisierendem Naturstein bis zu einer Höhe von 1,0 m ist zulässig.

##### 3. Sichtflächen

In den Sichtflächen der im Plan dargestellten Sichtdreiecke bei den Hauptzufahrten in die Erlanger Straße dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 1,20 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigepflichtige Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Gemeinde abzustimmen.

##### 4. Versickerung

Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser ist an Ort und Stelle auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern. Das vorliegende Baugrundgutachten geht von einer ausreichenden Versickerungsfähigkeit des Bodens aus; in den odengruppen SW, SE und SU (Sicht) I werden Durchlässigkeitswerte von 3,3\*10<sup>-3</sup> bis 5,4\*10<sup>-3</sup> m/s erreicht (Einheitswert DIN 18139 = durchlässige Sande). Lokal oberflächennah anzufindende, stark bindige Sande und Schluffe der Schicht 2 sind in den Bereichen der Versickerungsflächen auszutauschen bzw. zu den versickerungsfähigen Schichten hin zu öffnen.

Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist eine flächenhafte Versickerung über einen bewachsenen Oberboden von mind. 20 cm Mächtigkeitsvorsprung. Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System) oder in Zisternen erfolgen. Nur bei nachweislich nicht realisierbarer Versickerungsanlage aufgrund örtlicher Bedingungen ist eine Versickerung über Rigolen ohne Oberbodensanage möglich (Nachweis ist dem Wasserversorger vorzulegen). Eine zusätzliche Speicherung des Regenwassers kann in einer Mulde anzuschließendem Rigole (Mulden-Rigolen-System)